

Schriftlicher Prozess an der Stadt Wismar || Obergerichte. || ... ||

Rostock: Möllemann, Stephan, 1579

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn100049179X>

Druck Freier  Zugang



Mk

13098

(1) 19-21.

<16. Jh. >

Schriftlicher Pro-
cess an der Stadt Wismar
Obergerichte.



Jesus Sirach cap. 4.

Sey nicht händisch für Gerichte/ vnd halte
den Richter in Ehren.

Errette den/ dem gewalt geschicht/ von dem/
der ihme vnrecht thut / Vnd sey vn-
erschrocken / wann du vr-
theilen solt.



Rostock

Durch Stephan Müllman
gedruckt.

Anno M. D. LXXIX.

Mk - 13098 (119)
Mk 2005-9

2. Theil des 1. Buchs

von dem Leben und Tode

Christi



von Johann

Christoph

1717

in Leipzig

Verlag des Buchhändlers

Christoph

1717



Preis

1 Rthl. 12 Gr.

1717

1717

Schriftlicher Proceß des Wismarschen Obergerichts.

Nachdem der schriftliche Proceß/
welchen ein Erbar Rath der
Stadt Wismar/ im negst vors
schienen 1578 Jahr/ an dersel
ben Obergerichte in weitleuffti
gen vnd verwirreten sachen/ aus
der alleinigen vrsachen zugelassen/ das die streiti
gen parteyen mit weinigerm vnkosten/ vnd zeit
licher/ ihrer legen einander habenden anforderung
halben/ entscheiden würden/ zu vorsehlicher auff
haltung der Rechtfertigung/ vnd vielfaltigen vn
nötigen der partheyen geldtsbildungen öffentlich
nußgebraucht wirt/ welchs/ obwol den rechthengens
den parteyen fürnemlich zu nachtheil vnd schaden
gerichtet/ dennoch dem gemeinen nuß abbrüchig/
hinderlich/ vnd hochschädlich/ vnd derwegen von ei
nem Erbarn Rathe dawider billich nothwendige
vorsehung gemacht werden mus/ Vnd aber der
Beclagter den grundt der klagen/ vnd wie der Kleg
ger dieselben auszuführen vermeinet/ wie dann hin
wider der Kleger/ welcher gestaldt/ vnd mit was
einreden vnd schuzwehren der Beclagte sich von
seiner klag losszuwirken vortrawet/ notturfftiglich
vor anfangung der rechtfertigung vorstendigst wer
den/ Sintemal die streitigen parteyen/ von den
Herrn Bürgermeistern gehört/ vnd zur gütlichen
vorgleichung vermahnet/ auch mehrmals nach sel

A ij

chem

Schrifflicher Proceß des
chem für den Bürgermeistern beyderseits geschetz
nen summarischen fürbringen der anforderung/ und
dawider gebührenden vorzuglichen und zerstörllichen
einreden/ zur güte für die freunde verweist werden/
ehe den streitigen partheyen von den Bürgermei-
stern der Thedingsman und gerichtlich audiens
vergünnet wirt/ so sol der schriftliche Proceß an
der Stadt Wismar Obergerichte den rechtshängi-
gen partheyen hinsüro dergestalt verstadtet und
zugelassen sein/ das ein jeder Klegger sein Articulierts
Klaglibel zweyfacht vbergebe/ und der Beclagte
darauff seine Litis contestation, singulares re-
sponsiones & exceptionales, peremptoriales
vel defensionales articulos, es sein auffzugliche/
zerstörliche/ priuilegirte/ oder vnprivilegirte/ die
Kriegsbefestung verhinderende/ und auff haltend/
oder nicht vorhinderende schutzwehren und exce-
ptiones/ da das Beclagte theil einige einzubringen
vormeinet/ nach endigung sechs wochen/so von dem
tage/ da das Klaglibel gerichtlich vbergeben wor-
den ist/ anzurechnen/ gerichtlich/ oder da als dann
auslaufender tag kein Gerichtstag sein würde/ auff
negstfolgenden Gerichtstag hernacher/ jedoch all-
wege auff des gegentheils darzu/ durch den wordts
haltenden Bürgermeister geschenes vorbescheiden
sub poena confessi, & præclusi respectiue ein-
brinze/ So baldt aber auff dieselbigen defensionales
articulos/ durch den Klegger innerhalb Monats
frist geantwortet/ welches er sub poena iuris zus-
thunde verpflichtet/ sollen ohne zulassung ferner
addi-

Wismarschen Obergerichts.

additionalium, superadditionalium, correctio-
nalium, elisiuorum, oder einiger anderer Artikel
beider theil lebendige vnd brieffliche kundtschafften/
deren sie zu besterckung jrer klag/ oder wider die klag-
gen eingewandter einreden benöttiget / durch vnser
Commissarien/ vnd einen des Raths Secretarien/
Gerichtsschreiber/ monitorn/ oder andern von ei-
nem Erbar Rath darzu verordente Notarien
auffgenommen / dieselbige durch den Notarium
examinis vnuorzuglich ins reine zweyfacht abge-
schrieben / gerichtlich vbergeben / vnd jederm theil
oder dessen Anwaldt auff sein erfordern vmb die
gebür abschrifft von des gerichtts Secretarien mitge-
theilet/ vnd solche beiderseids auffgenomme kundts-
schafften mit einem schlieszfas/ welche innerhalb acht
wochen / so von dem tag gerichtlicher eingegebner
kundtschafften anzurechnen / sub poena conclusi/
ohne einige vorgehende des vngehorsambs beschül-
digung/ zugleich eingebracht werden sol/ (es wehre
dann/ das die streitigen partheyen / oder deren An-
walde beiderseids zu einbringung solches schliesz-
sakes raumer frist bitten würden / welche alsdann
ein Erbar Rath inen auch/nach der partheien bewils-
ligung/peremptorie ansetzen wil/) hinc inde di-
sputirt/ vnd die Acten alsdann/ sola facti veritate
inspecta / hindangefast aller vnformligkeit oder
feierlichkeit des processus / vnd minutiarum vel
scrupulositatum iuris/ von einem Erbar Rath
oder einer Iuristen Facultet vnd Schöppensful
versprochen/ vnd in verfassung der Urtheil darauff

Schrifflicher Proceß des
was beiderseits erwiesen ist / ob gleich der krieg rechts
tens nicht beuestiget / oder da gleich derselbe beuesti
get / dennoch ein anders / dann darauff articulirt /
vnd der krieg beuestigt / aus den auffgenommenen
lebendigen oder briefflichen fundschafften / oder auch
der rechthengigen parteien antwortten erscheinete /
allein geschehen / vnd von einem Erbarn Rathe
auff die Heubtsache vnd gerichtskosten verfaßt / oder
von einer Iuristen Facultet vnd Schöppenstul er
holte endurtheil / nach gescheneer gewonlicher er
öffnung / so fern nicht appellirt / der gebür nach
exequirt werden. Wirt aber das verlustige theil
von eines Erbarn Rathes zur Wismar daselbst oder
einer Iuristen Facultet vnd Schöppenstul verfa
ßter endurtheil / in denen sachen / darinne die appel
lation / nach inhalt der Gerichtsordnung zulässig /
auff vnuerordereim fuß mündlich oder innerhalb
zehnen tagen / nach eroffneter vrtheil / für Notarien
vnd gezeugen / in schrifft an einen Erbarn Rath
der Stadt Lübeck / vermüge der Stadt Wismar
vhralter gewonheit appellirn / so sol der appellant
die appellation / bey verlust derselbigen / vnd auch
willkürliche straff / auff den vom Rath ime angefe
ßten Tag mit vier marck vier schilling Lübisch im
Gerichte belegen / auch alshalde den gewonlichen
appellation Eidi leisten / als nemblich:

Ich schwere / das ich von eines Ersa
men Rathes zur Wismar wider mich er
offneten vrtheil / an einen Erbarn Rath
der

Wismarschen Obergerichts.
der Stadt Lübeck darumb allein appellire
habe/ das ich verhoffe/ daselbst vom Rath
zu Lübeck in dieser appellation ein besser vr-
theil zuerlangen / vnd wil souiel mir mög-
lich / die appellation sachen zu schleuniger
entschafft befördern / vnd mit nichte vff hal-
ten als mir Gott helffe durch Jesum Chris-
tum Amen.

Als auch zu abtursung des gerichtlichen zans-
ckes / vnd zu erkündigung der rechthengigen sachen
warheit / in viel wege dienstlich / das die streitigen
parteien abwesens ires! aduocaten vnd procuras-
torn / auff erfordern des gegenheils / oder auch
amptshalben auff die einformne positional oder des-
fensional articul singulariter singulis vermüge
rechtlicher ordnung antworten / so sollen hinfüro
in den schriftlichen Processen / an eines Erbarn
Raths Obergerichte die Eide dandorum vnd re-
spondendorum auff der gegenteil erfordern / oder
auch Amptshalben auffgelegt / vnd bey peen der
Rechten / vnweigerlich geleistet werden / vnd nach
geleistetem Eide das theil / so die Articul einges-
bracht / für dem ganzen sitendem Rathe / oder eines
Erbarn Raths verordneten Commissarien / vnd
einen der Secretarien oder Gerichtschreiber / auff
einen jeden in der geschicht beruhenden articul / ab-
wesent seines aduocaten vnd procuratorn angeis-
gen / ob in demselbigen etwas anders / dann die ime
bewusste

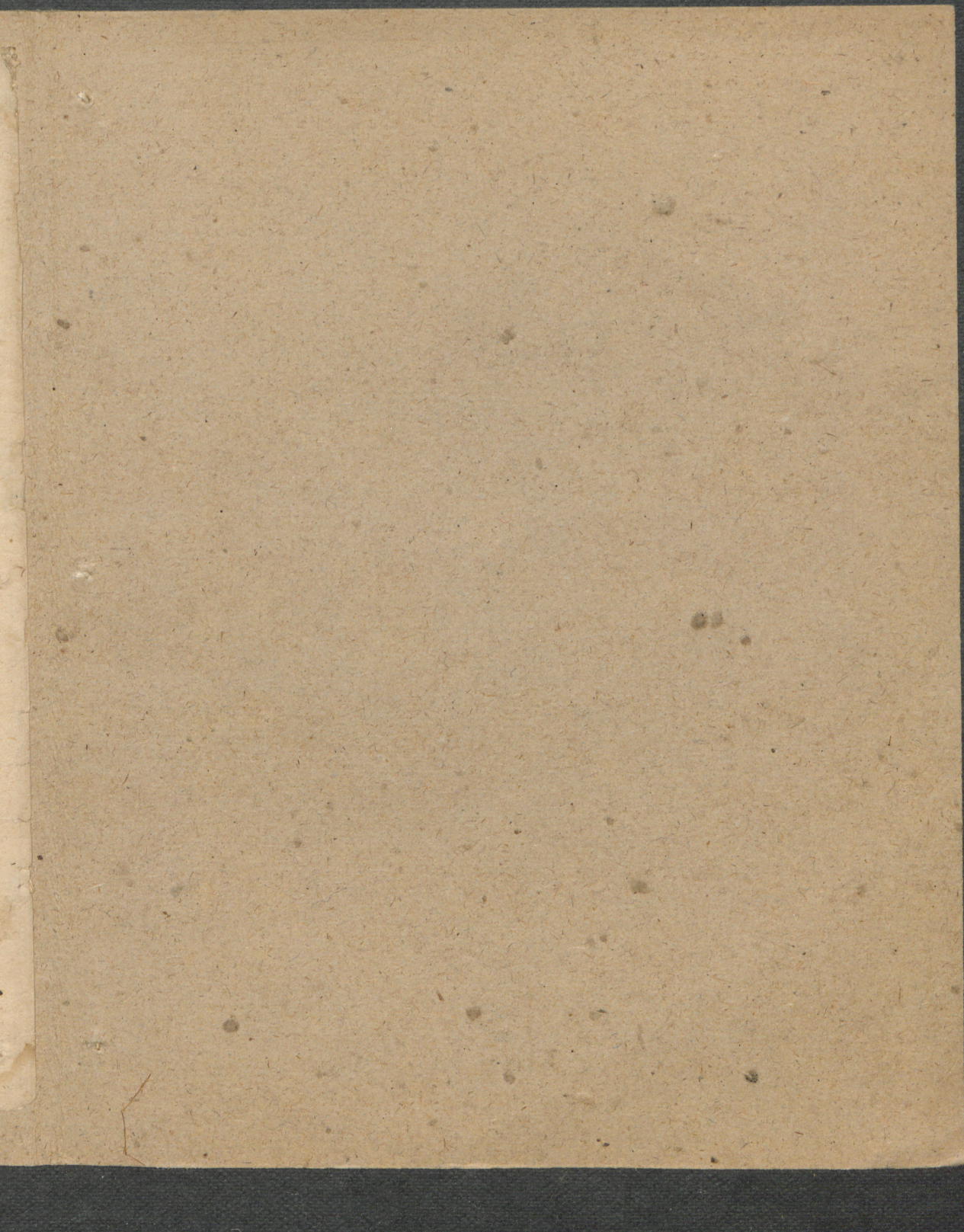
Schriftlichs proces des Wismar: Obergerichts.
bewusste warheit gesagt / vnd da er bey seinen einges
brachten Articeln vorharren würde / alsdann der
widertheil auff solche vermittelst Eides dandorum
widerholete Artikel / gleicher gestalde / abwesent
seines advocaten vnd procuratorn / nach geleistes
tem Eide respondendorum seine besondere ant
worten zuthun schuldig sein. Wornach sich isige
vnd künfftige an eines Erbarn Raths der Stade
Wismar Obergerichte rechtthengige partheien /
samt iren Advocaten vnd Procuratorn

gehorsamblich zuachten. Publicatum
in Wismar / in der öffentlichen Ges
richtsstube / den Freitag nach

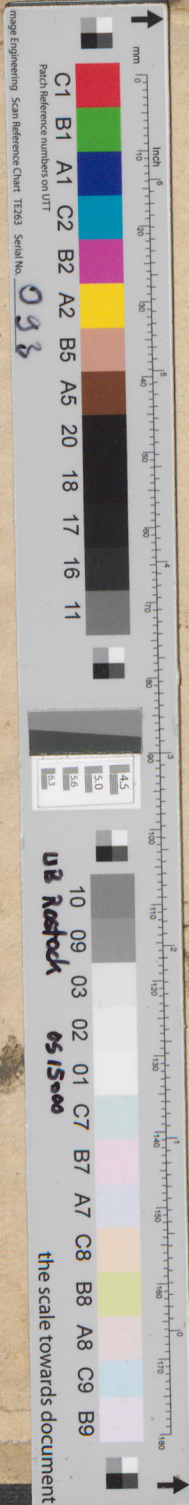
Misericordias Domini,

Anno LXXIX.









Schriff: proces des Wismar: Obergerichts.
bewusste warheit gesagt / vnd da er bey seinen einge-
brachten Artickeln vorharren würde/ alsdann der
widertheil auff solche vermittelst Eides dandorum
widerholete Artickel / gleicher gestalde / abwesent
seines aduocaten vnd procuratorn/ nach geleistete
tem Eide respondendorum seine besondere ant-
worten zuthun schuldig sein. Wornach sich irige
vnd künfftige an eines Erbarh Raths der Stadt
Wismar Obergerichte rechthengige partheien/
samt iren Aduocaten vnd Procuratorn

gehorsamblich zuachten. Publicatum
Wismar / in der öffentlichen Ges
richtsstube / den Freitag nach

Misericordias Domini,

Anno LXXIX.

